Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Abfallentsorgung der Stadt Billerbeck vom 27. Dezember 1999

in der Fassung der 13. Änderungssatzung vom 16. Dezember 2021

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung, der $$ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) in der zur Zeit geltenden Fassung, in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Billerbeck vom 18. Dezember 2012 hat der Rat der Stadt Billerbeck in seiner Sitzung am 16.12.2021 folgende 13. Änderung der Gebührensatzung beschlossen:

§ 1
Gebührenmaßstab und Gebührensätze

(1) Die jährliche Gebühr für die Benutzung der Abfallentsorgung in der Stadt Billerbeck gemäß der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Billerbeck vom 18. Dezember 2012 richtet sich nach der Größe und Anzahl der Abfallbehälter für Restmüll.

Sie beträgt einschließlich der besonderen Abfuhren, Sammlungen der Papier- und Bioabfalltonne und der sonstigen Leistungen nach der Abfallentsorgungssatzung

a) für ein 80-l-Gefäß für Restmüll bei 4-wöchentlicher Entleerung	132,60 €
b) für ein 120-l-Gefäß für Restmüll bei 4-wöchentlicher Entleerung	178,80 €
c) für ein 240-l-Gefäß für Restmüll bei 4-wöchentlicher Entleerung	318,00 €

(2) Für die Bereitstellung von zusätzlichem Restmüllgefäßvolumen für Windeln aus Haushaltungen in begründeten Fällen (Kleinkinder bis zu 3 Jahren, ärztlich bescheinigtes Leiden an Inkontinenz)

für 80/120 l zusätzlich	99,72 €
für 160 l zusätzlich	133,08 €
für 240 l zusätzlich	249,60 €

Die Finanzierung der Gebührenermäßigung erfolgt zu Lasten des allgemeinen Haushaltes.

(3) Wird auf einem Grundstück der anfallende Bioabfall ausschließlich einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt, ermäßigt sich die vorstehende Gebühr laut Buchstaben a), b) und c) jeweils um 30,00 €. Die Ermäßigung erhalten ebenfalls die Grundstücke außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, die nicht an die Bioabfuhr angeschlossen sind. Werden je Restmüllgefäß mehr als zwei Biogefäße vorgehalten, so ist zusätzlich neben der Gebühr unter Buchst. a), b) und c) eine Gebühr von jährlich 30,00 € für jedes weitere aufgestellte Biogefäß zu erheben.

(4) Eine Gebühr je Lieferung von 19,00 € wird für Gefäße mit 80 l bis 240 l Fassungsvermögen sowie 36,00 € für Gefäße mit 1.100 l Fassungsvermögen erhoben

a) für den Austausch eines vorhandenen Abfallgefäßes für Restmüll, Biomüll und Altpapier gegen ein Gefäß anderer Größe,
b) für die Neuaufstellung und Aufstellung eines zusätzlichen Abfallgefäßes für Restmüll, Biomüll und Altpapier

(5) Für den Austausch defekter Abfallgefäße wird keine Gebühr erhoben.

(6) Die Gebühr für einen schwarzen Restmüllsack (80 l) für vorübergehend mehr anfallenden Restmüll wird auf 5,00 € und die Gebühr für einen Papiersack (120 l) für die Grünabfuhr auf 2,00 € festgesetzt.

§ 2
Gebührenpflicht

(1) Gebührenpflichtige sind die Eigentümer der an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke. Mehrere Eigentümer haften als Gesamtschuldner. Auf § 22 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Billerbeck wird verwiesen.

(2) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des auf den Anschluss folgenden Monats. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem der Abfallbehälter schriftlich abgemeldet oder eingezogen wird.

(3) Beim Wechsel in der Person des Eigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Eigentumswechsel folgenden Monats auf den neuen Eigentümer über. Wenn der bisherige Eigentümer die rechtzeitige Mitteilung nach § 17 Abs. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Billerbeck schuldhaft versäumt hat, so haftet er für die Abfallentsorgungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt Billerbeck entfallen, neben dem Eigentümer.

(4) Im Falle der Inanspruchnahme der Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 12 Abs. 3 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Billerbeck, haften die Eigentümer/Anschlusspflichtigen und sonstigen Beteiligten gesamtschuldnerisch für die Abfallentsorgungsgebühren.

(5) Eine Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsleistungen und damit der Beginn der Gebührenpflicht liegt bereits dann vor, wenn dem Abfallgebührenzahler auf dem Grundstück ein Abfallgefäß zur Verfügung gestellt worden ist und das Grundstück turnusgemäß von einem Abfallfahrzeug angefahren wird.

§ 3
Festsetzung und Fälligkeit der Abfallentsorgungsgebühren

(1) Die zu entrichtende Gebühr wird von der Stadt durch Gebührenbescheid, der mit dem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden sein kann, festgesetzt. Sie ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides zu zahlen; gibt der Gebührenbescheid andere Fälligkeiten an, so gelten diese.

(2) Die Gebühr für die Abfuhr von Hausabfall in Abfallsäcken wird mit dem Ankauf eines von der Stadt zugelassenen Abfallsackes entrichtet.

§ 4
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.